

# **Geschäftsordnung für den Vorstand der bmp Holding AG**

## **§ 1 Organisation des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand wird außerdem die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgen, soweit sich nicht aus der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes Vorstandsmitglied die ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche selbständig, ist jedoch gehalten, die Ressort bezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmen unterzuordnen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken eines anderen Mitglieds des Vorstands, eine Angelegenheit seines Aufgabenbereichs betreffend, die durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands nicht behoben werden können, eine Beschlussfassung des Vorstands hierzu herbeizuführen.
- (4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte Aufgabenbereiche betreffen, die verschiedenen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam zugewiesen sind, müssen sich die betreffenden Vorstandsmitglieder untereinander abstimmen.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, einschließlich der nachfolgend aufgeführten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstands:
  - (a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den gesamten Vorstand vorsehen oder ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den gesamten Vorstand verlangt;
  - (b) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.
  - (c) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft;
  - (d) Festlegung und Änderung der mittel- und langfristigen strategischen Unternehmensplanung;
  - (e) Festlegung und Änderung der jährlichen Plan-/Erfolgsrechnung und der Personalplanung;

- (f) Maßnahmen und Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Dauer von Festlegungen des Investitions- und Finanzplans, der Personalplanung oder der vom Vorstand verabschiedeten Einzelpläne maßgeblich abweichen;
  - (g) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  - (h) die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sollen eine Altersgrenze von 70 Jahren nicht überschreiten.

## **§ 2 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung abhalten, deren Ergebnisse zu protokollieren sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung eines Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Stimmangabe oder mittels email gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Telefonische Beschlüsse sind vom Vorstand schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.
- (3) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

## **§ 3 Jahresplanung, Berichtspflicht an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat jährlich einen Monat vor Abschluss des laufenden Geschäftsjahres eine detaillierte Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr vorlegen. Die Jahresplanung ist dann - gegebenenfalls nach einvernehmlich mit dem Vorstand vorgenommenen Änderungen - vom Aufsichtsrat als Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr festzustellen.
- (2) Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat quartalsweise über den Stand der Geschäftsentwicklung berichten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand zur Erläuterung der entsprechenden Quartalszahlen weitere Unterlagen bzw. Auskünfte zu verlangen.
- (3) Sollte der Vorstand feststellen, dass erhebliche negative Abweichungen von der Jahresplanung zu erwarten sind, so wird er auch außerhalb des turnusge-

mäßigen Berichtsrhythmus den Aufsichtsrat unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer, oder für ihre Geschäftspolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere für die in Nr. 2 aufgeführten Geschäfte, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen in der Organisation der Unternehmensführung.
- (2) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - (a) Veräußerung und/oder Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs sowie Verpachtung, Verlegung oder Stilllegung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile desselben;
  - (b) Gründung neuer Gesellschaften, Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung derselben sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - (c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
  - (d) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 20 TEUR sowie die Beendigung solcher Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich;
  - (e) die Vornahme von Investitionen, soweit solche Investitionen einen Betrag von 100 TEUR übersteigen;
  - (f) die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien gegenüber Banken, Einkaufsverbänden oder Lieferanten von über 250 TEUR sowie in allen anderen Fällen von über 100 TEUR;
  - (g) die Aufnahme von Darlehen von in Summe über 1 Mio. EUR;
  - (h) die Gewährung von Krediten, sofern diese Kredite im Einzelfall einen Betrag von 50 TEUR überschreiten; ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen von insgesamt bis zu 1 Mio. EUR an Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist;
  - (i) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für eine längere Zeitdauer als ein Jahr, sofern die hierfür zu leistende jährliche Vergütung 1 Mio. EUR übersteigt;
  - (j) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen über die Vergabe von Lizenzen;

- (k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
    - (aa) Aktionären oder Mitgliedern des Vorstands oder einer nahestehenden Person (im Sinne von § 138 Abs. 1 der Insolvenzordnung) dieser Personen;
    - (bb) Unternehmen, an denen eine der zu a) genannten Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5% beteiligt ist;
  - (l) die Übernahme von Ruhegeldverpflichtungen sowie die Vereinbarung von Abfindungen, soweit solche Abfindungen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind;
  - (m) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten sowie die Gewährung von Gehältern, die über 120 TEUR liegen;
  - (n) die Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften der bmp Holding AG, die eine Satzungsänderung, eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, den Abschluss, die Änderung oder Auflösung von Unternehmensverträgen oder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft zum Gegenstand haben.
- (3) Soweit eines der in Abs. 2 genannten Geschäfte in der von dem Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung bereits enthalten ist, gilt die Genehmigung des Aufsichtsrats mit der Zustimmung zur Jahresplanung als erteilt.
  - (4) Der Aufsichtsrat kann für weitere Arten von Geschäften bestimmen, dass diese nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
  - (5) Ein Zustimmungserfordernis besteht nicht, wenn der Aufsichtsrat für einzelne Arten von Geschäften unter von ihm festzulegenden Bedingungen eine Zustimmung vorweg erteilt hat.
  - (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor der Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Geschäften oder Maßnahmen, sofern die Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrats nicht möglich ist und der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalls und nach Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden Grund zu der Annahme hat, dass der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu dem Geschäft oder der Maßnahme erteilen wird. In diesem Fall muss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.
  - (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter die Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklärt hat.

## **§ 5**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte bezüglich des Venture Capital Restportfolios**

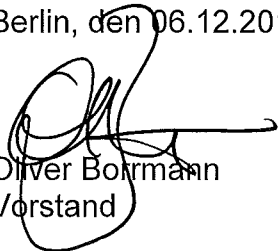
Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates

- (a) Folgeinvestitionen in Beteiligungen, bei denen bmp ein Eigenkapitalrisiko von 3 Mio. EUR erreicht oder überschreitet. Die Strukturierung der Investitionen (offene Beteiligung, stille Beteiligung, Darlehen, Bürgschaften) obliegt dem Vorstand.
- (b) Gewährung von Darlehen über gesamt 1 Mio. EUR an bestehende Beteiligungen;
- (c) Gewährung von Bürgschaften über 100 TEUR an bestehende Beteiligungen;
- (d) Übernahme von Garantien über 100 TEUR bei Beteiligungsverkäufen oder Folgefinanzierungen;
- (e) Veräußerung von Beteiligungen unter Buchwert.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung des Aufsichtsrats in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Berlin, den 06.12.2016



Oliver Bohrmann  
Vorstand



Bernd Brunke  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der bmp Holding AG